

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Fischereiausschuss

2008/0216(CNS)

5.2.2009

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Durchführung einer Gemeinschaftsregelung zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik
(KOM(2008)0721 – C6-0510/2008 – 2008/0216(CNS))

Fischereiausschuss

Berichterstatter: Raül Romeva i Rueda

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch **Fett- und Kursivdruck** hervorgehoben. Bei Änderungsrechtsakten werden unverändert aus einer bisherigen Bestimmung übernommene Textteile, die das Parlament ändern will, obwohl die Kommission sie nicht geändert hat, durch **Fettdruck** gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden gegebenenfalls wie folgt gekennzeichnet: [...]. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	Error! Bookmark not defined.
BEGRÜNDUNG	Error! Bookmark not defined.

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

**zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Durchführung einer Gemeinschaftsregelung zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik
(KOM(2008)0721 – C6-0510/2008 – 2008/0216(CNS))**

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2008)0721),
 - gestützt auf Artikel 37 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0510/2008),
 - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Fischereiausschusses und der Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit (A6-0000/2009),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Derzeit sind die Kontrollbestimmungen über eine Vielzahl sich überschneidender und komplexer Rechtstexte verstreut. Einige Kontrollbereiche werden von den Mitgliedstaaten mangelhaft umgesetzt, **was** zur Folge **hat**, dass Verstöße gegen die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik unzureichend und uneinheitlich geahndet werden und so die Idee gleicher Wettbewerbsbedingungen für alle Fischer in der Gemeinschaft untergraben wird. Deshalb sollten die bestehende Regelung und alle daraus erwachsenden Verpflichtungen insbesondere durch den Abbau von Doppelvorschriften und Verwaltungsaufwand konsolidiert, gestrafft und vereinfacht werden.

Geänderter Text

(4) Derzeit sind die Kontrollbestimmungen über eine Vielzahl sich überschneidender und komplexer Rechtstexte verstreut. Einige Kontrollbereiche werden von den Mitgliedstaaten mangelhaft umgesetzt, **und die Kommission hat noch nicht alle Durchführungsverordnungen vorgeschlagen, die für die Verordnung (EWG) Nr. 2847/1993 erforderlich sind. Dies hat** zur Folge, dass Verstöße gegen die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik unzureichend und uneinheitlich geahndet werden und so die Idee gleicher Wettbewerbsbedingungen für alle Fischer in der Gemeinschaft untergraben wird. Deshalb sollten die bestehende Regelung und alle daraus erwachsenden Verpflichtungen insbesondere durch den Abbau von Doppelvorschriften und Verwaltungsaufwand konsolidiert, gestrafft und vereinfacht werden.

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14a) Die Gemeinsame Fischereipolitik zielt auf die Erhaltung, Bewirtschaftung und Nutzung der lebenden aquatischen Ressourcen ab, so dass für alle Arten von Tätigkeiten, die der Nutzung dieser Ressourcen dienen, Gleichbehandlung

gilt, unabhängig davon, ob es sich um gewerbliche oder nicht gewerbliche Tätigkeiten handelt. Es wäre diskriminierend, die gewerbliche Fischerei strikten Kontrollen und Begrenzungen zu unterwerfen und die nicht gewerbliche Fischerei ganz davon auszunehmen.

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Die Kontrolltätigkeiten und – verfahren sollten sich auf das Risikomanagement unter systematischer und umfassender Verwendung von Abgleichverfahren stützen.

Geänderter Text

(19) Die Kontrolltätigkeiten und – verfahren sollten sich auf das Risikomanagement unter systematischer und umfassender Verwendung von Abgleichverfahren **durch die Mitgliedstaaten** stützen. **Es ist auch notwendig, dass die Mitgliedstaaten einschlägige Informationen untereinander austauschen.**

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 34

Vorschlag der Kommission

(34) Die zur Einführung der vorliegenden Verordnung notwendigen Maßnahmen sollten im Einklang mit dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse

Geänderter Text

(34) Die zur Einführung der vorliegenden Verordnung notwendigen Maßnahmen sollten im Einklang mit dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse,

angenommen werden. Alle Durchführungsbestimmungen, die die Kommission zur vorliegenden Verordnung erlässt, entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

geändert durch den Beschluss des Rates 2006/512/EG vom 17. Juli 2006, angenommen werden. Alle Durchführungsbestimmungen, die die Kommission zur vorliegenden Verordnung erlässt, entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 38 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(38a) Die Fangdaten sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 –Nummer 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) „Nicht gewerbliche Fischerei“: die Fischerei in Meeresgewässern – darunter Sportfischerei, Freizeitfischerei und Fischereiturniere -, die von einem Fischereifahrzeug aus betrieben wird, für das keine Fanglizenz gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1281/2005 der Kommission vom 3. August 2005 über die Verwaltung von Fanglizenzen und die darin aufzuführenden Mindestangaben⁽¹⁾ erforderlich ist;

¹ ABl. L 203 vom 4.8.2005, S. 3.

Begründung

Der Begriff „nicht gewerbliche Fischerei“ ist klarer als der Begriff „Freizeitfischerei“ und sollte definiert werden, um Unklarheiten zu vermeiden.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) zulässige Gesamtfangmengen;

Begründung

Fangerlaubnisse sollten auch für Arten erforderlich sein, für die Quotenbegrenzungen bestehen.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 6 – Einleitender Satzteil

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6. Gemeinschaftsschiffe mit einer Länge über alles von bis zu 15 m können von der Vorschrift ausgenommen werden, mit einem Schiffsüberwachungssystem ausgerüstet zu sein, wenn sie

6. Gemeinschaftsschiffe mit einer Länge über alles von bis zu 15 m, **die stationäres Fanggerät einsetzen**, können von der Vorschrift ausgenommen werden, mit einem Schiffsüberwachungssystem ausgerüstet zu sein, wenn sie

Begründung

Fischereifahrzeuge mit einer Länge von 10 bis 15 m können einen erheblichen fischereilichen Druck verursachen, wenn sie aktives Fanggerät einsetzen, weshalb die Möglichkeit einer Ausnahme auf Schiffe mit stationärem Fanggerät beschränkt werden sollte.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Unbeschadet spezifischer Vorschriften führen Kapitäne von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft mit einer Länge über alles von mehr als 10 m ein Logbuch über ihre Einsätze, in das speziell alle Mengen über 15 kg Lebendgewichtäquivalent jeder gefangenen und an Bord behaltenen Art, das Datum und das betreffende geografische Gebiet mit Angabe von Untergebiet oder Division oder Unterdivision oder gegebenenfalls statistischem Rechteck, in dem für besagte Arten laut Gemeinschaftsvorschriften Fangbeschränkungen gelten, sowie die Art des verwendeten Fanggeräts eingetragen werden. Ebenfalls im Logbuch festgehalten werden die Mengen, die von jeder Art ins Meer zurückgeworfen wurden. Der Kapitän bürgt für die Richtigkeit der Angaben im Logbuch.

Geänderter Text

1. Unbeschadet spezifischer Vorschriften führen Kapitäne von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft mit einer Länge über alles von mehr als 10 m ein Logbuch **auf Papier** über ihre Einsätze, in das speziell alle Mengen über 15 kg Lebendgewichtäquivalent jeder gefangenen und an Bord behaltenen Art, das Datum und das betreffende geografische Gebiet mit Angabe von Untergebiet oder Division oder Unterdivision oder gegebenenfalls statistischem Rechteck, in dem für besagte Arten laut Gemeinschaftsvorschriften Fangbeschränkungen gelten, sowie die Art des verwendeten Fanggeräts eingetragen werden.

Die Angaben für die in den Gewässern von Drittländern getätigten Fänge sind unter Bezugnahme auf das kleinste statistische Gebiet für die betreffende Fischereitätigkeit nach Drittländern und nach Beständen aufzuschlüsseln. Die auf hoher See getätigten Fänge werden unter Bezugnahme auf das kleinste statistische Gebiet gemäß dem für diesen Fangbereich geltenden internationalen Übereinkommen und für alle Bestände der betreffenden Fischerei nach Arten oder Artengruppen aufgeschlüsselt eingetragen.

Ebenfalls im Logbuch festgehalten werden die Mengen, die von jeder Art ins Meer zurückgeworfen wurden. Der Kapitän bürgt für die Richtigkeit der Angaben im

Logbuch.

Or. en

Begründung

Es werden die Worte "auf Papier" eingefügt, um dieses Logbuch von dem elektronischen Logbuch, das in Artikel 15 vorgesehen ist, zu unterscheiden. Der neu eingefügte Passus entspricht dem, der in Artikel 18 der derzeit geltenden Kontrollverordnung enthalten ist, und soll zur Rückverfolgbarkeit und Ermittlung der Herkunft des gefangenen Fisches beitragen.

Änderungsantrag 10

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Kapitäne von Gemeinschaftsfischereifahrzeugen mit einer Länge über alles von mehr als 10 m zeichnen die Fischereilogbuchangaben elektronisch auf und übermitteln sie der zuständigen Behörde des Flaggenmitgliedstaats zumindest einmal täglich ebenfalls elektronisch.

Geänderter Text

1. Kapitäne von Gemeinschaftsfischereifahrzeugen mit einer Länge über alles von mehr als 10 m zeichnen die Fischereilogbuchangaben elektronisch auf und übermitteln sie der zuständigen Behörde des Flaggenmitgliedstaats zumindest einmal täglich ebenfalls elektronisch. ***Dieses elektronische Logbuch kann das gemäß Artikel 14 Absatz 1 erforderliche Logbuch auf Papier ersetzen.***

Or. en

Begründung

Dadurch soll klargestellt werden, dass nicht gleichzeitig ein Logbuch auf Papier und ein elektronisches Logbuch erforderlich sind.

Änderungsantrag 11

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2 – Einleitender Satzteil**

Vorschlag der Kommission

2. Absatz 1 gilt für Fischereifahrzeuge der

Geänderter Text

2. Absatz 1 gilt für Fischereifahrzeuge der

Gemeinschaft mit einer Länge von über 15 m bis zu einer Länge über alles von 24 m ab 1. Juli 2011 und für Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft mit einer Länge über 10 m bis zu einer Länge über alles von 15 m ab 1. Januar 2012. Gemeinschaftsschiffe mit einer Länge über alles bis zu 15 m können von den Bestimmungen in Absatz 1 ausgenommen werden, wenn sie

Gemeinschaft mit einer Länge von über 15 m bis zu einer Länge über alles von 24 m ab 1. Juli 2011 und für Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft mit einer Länge über 10 m bis zu einer Länge über alles von 15 m ab 1. Januar 2012. Gemeinschaftsschiffe mit einer Länge über alles bis zu 15 m, **die stationäres Fanggerät einsetzen**, können von den Bestimmungen in Absatz 1 ausgenommen werden, wenn sie

Or. en

Begründung

Fischereifahrzeuge mit einer Länge von 10 bis 15 m können einen erheblichen fischereilichen Druck verursachen, wenn sie aktives Fanggerät einsetzen, weshalb die Möglichkeit einer Ausnahme auf Schiffe mit stationärem Fanggerät beschränkt werden sollte.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Der Kapitän bürgt für die Richtigkeit der Anlandeerklärung, in der mindestens die angelandeten Mengen jeder Art gemäß Artikel 14 und das Gebiet sowie das Datum, an dem diese gefangen wurden, angegeben sind.

Geänderter Text

1. Der Kapitän bürgt für die Richtigkeit der Anlandeerklärung, in der mindestens die angelandeten Mengen jeder Art gemäß Artikel 14 und das Gebiet sowie das Datum, an dem diese gefangen wurden, angegeben sind. **Die Angaben über das Gebiet enthalten die nach Artikel 14 Absatz 1 erforderlichen Einzelheiten.**

Or. en

Begründung

Die Anlandeklärungen sollten ebenso detaillierte Angaben enthalten wie das Logbuch, was dazu beitragen wird, die Rückverfolgbarkeit und Ermittlung der Herkunft der Fänge zu gewährleisten.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 4 – Einleitender Satzteil

Vorschlag der Kommission

4. Absatz 2 gilt für Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft mit einer Länge von über 15 m bis zu einer Länge über alles von 24 m ab 1. Juli 2011 und für Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft mit einer Länge über 10 m bis zu einer Länge über alles von 15 m ab 1. Januar 2012. Gemeinschaftsschiffe mit einer Länge über alles bis zu 15 m können von den Bestimmungen des Absatzes 2 ausgenommen werden, wenn sie

Geänderter Text

4. Absatz 2 gilt für Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft mit einer Länge von über 15 m bis zu einer Länge über alles von 24 m ab 1. Juli 2011 und für Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft mit einer Länge über 10 m bis zu einer Länge über alles von 15 m ab 1. Januar 2012. Gemeinschaftsschiffe mit einer Länge über alles bis zu 15 m, **die stationäres Fanggerät einsetzen**, können von den Bestimmungen in Absatz 2 ausgenommen werden, wenn sie

Or. en

Begründung

Fischereifahrzeuge mit einer Länge von 10 bis 15 m können einen erheblichen fischereilichen Druck verursachen, wenn sie aktives Fanggerät einsetzen, weshalb die Möglichkeit einer Ausnahme auf Schiffe mit stationärem Fanggerät beschränkt werden sollte.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Für Schiffe, die von der Anforderung nach Absatz 2 ausgenommen sind, füllt der Schiffskapitän oder sein Vertreter bei der Anlandung eine Anlandeerklärung aus und übermittelt sie baldmöglichst und nicht später als 24 Stunden nach der Anlandung an die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem die Anlandung erfolgt ist.

Geänderter Text

5. Für Schiffe, die von der Anforderung nach Absatz 2 ausgenommen sind, füllt der Schiffskapitän oder sein Vertreter bei der Anlandung eine Anlandeerklärung aus und übermittelt sie baldmöglichst und nicht später als 24 Stunden nach der Anlandung an die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem die Anlandung erfolgt ist, **die sie unverzüglich an den Flaggenmitgliedstaat weiterleiten.**

Begründung

Der Flaggenmitgliedstaat muss ebenfalls unterrichtet werden.

Änderungsantrag 15**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1***Vorschlag der Kommission*

1. Jeder Mitgliedstaat zeichnet alle im vorliegenden Kapitel erwähnten einschlägigen Fangdaten, zu Fangmengen ebenso wie zum Fischereiaufwand, auf und hebt die Originaldaten nach Maßgabe einzelstaatlicher Vorschriften für einen Zeitraum von drei Jahren oder länger auf.

Geänderter Text

1. Jeder Mitgliedstaat zeichnet alle im vorliegenden Kapitel erwähnten einschlägigen Fangdaten, zu Fangmengen, ***Rückwürfen*** ebenso wie zum Fischereiaufwand, auf und hebt die Originaldaten nach Maßgabe einzelstaatlicher Vorschriften für einen Zeitraum von drei Jahren oder länger auf. ***Die Daten auf elektronischen Datenträgern werden mindestens 10 Jahre lang aufbewahrt.***

Begründung

Die Daten über die Rückwürfe müssen erfasst und analysiert werden. Während die Originalaufzeichnungen (in Papierform) nach drei Jahren vernichtet werden könnten, sollten die darin enthaltenen Daten zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung, die sich oftmals auf zurückliegende Daten stützt, länger aufbewahrt werden.

Änderungsantrag 16**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 3***Vorschlag der Kommission*

3. Alle Fänge von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft aus einem quotengebundenen Bestand oder einer quotengebundenen Bestandsgruppe werden

Geänderter Text

3. Alle Fänge ***und Rückwürfe*** von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft aus einem quotengebundenen Bestand oder einer quotengebundenen Bestandsgruppe

unabhängig vom Ort der Anlandung auf die Quote angerechnet, über die der Flaggenmitgliedstaat für besagten Bestand oder besagte Bestandsgruppe verfügt.

werden unabhängig vom Ort der Anlandung auf die Quote angerechnet, über die der Flaggenmitgliedstaat für besagten Bestand oder besagte Bestandsgruppe verfügt.

Or. en

Begründung

Rückwürfe sollten auf die nationale Quote angerechnet werden, damit Anreize dafür geschaffen werden, dass selektiveres Fanggerät eingesetzt wird, um derartige Fänge von vornherein zu vermeiden.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 34 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Soll mehr Fisch angelandet werden als die in Absatz 1 genannte Schwellenmenge, stellt der Kapitän eines Fischereifahrzeugs der Gemeinschaft sicher, dass eine solche Anlandung nur in einem bezeichneten Hafen in der Gemeinschaft erfolgt. Gilt der Mehrjahresplan im Rahmen einer regionalen Fischereiorganisation, können die Fänge in einem Hafen einer Vertragspartei dieser Organisation angelandet werden.

Geänderter Text

2. Soll mehr Fisch angelandet werden als die in Absatz 1 genannte Schwellenmenge, stellt der Kapitän eines Fischereifahrzeugs der Gemeinschaft sicher, dass eine solche Anlandung nur in einem bezeichneten Hafen in der Gemeinschaft erfolgt. Gilt der Mehrjahresplan im Rahmen einer regionalen Fischereiorganisation, können die Fänge in einem **bezeichneten** Hafen einer Vertragspartei dieser Organisation angelandet werden.

Or. en

Begründung

Umladungen sollten ebenfalls nur in bezeichneten Häfen von Vertragsparteien regionaler Fischereiorganisationen erfolgen.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 37 – Absatz 2 – Einleitender Satz

Vorschlag der Kommission

2. In Fischereien, in denen mehr als **zwei Arten** von Fanggerät an Bord mitgeführt werden **dürfen**, wird das nicht verwendete Gerät wie nachstehend beschrieben so verstaut, dass es nicht ohne weiteres eingesetzt werden kann:

Geänderter Text

2. In Fischereien, in denen mehr als **eine Art** von Fanggerät an Bord mitgeführt werden **darf**, wird das nicht verwendete Gerät wie nachstehend beschrieben so verstaut, dass es nicht ohne weiteres eingesetzt werden kann:

Or. en

Begründung

Hier scheint ein Versehen vorzuliegen, und in der derzeit geltenden Verordnung ist nichts dergleichen vorgesehen. Es dürfte logisch sein, dass das nicht verwendete Gerät verstaut wird, auch wenn es nur zwei davon gibt.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 41 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Der Kapitän eines Fischereifahrzeugs zeichnet alle Rückwurfmengen über 15 kg Lebendgewichtäquivalent auf und teilt diese Angaben seinen zuständigen Behörden unverzüglich und möglichst auf elektronischem Weg mit.

Geänderter Text

1. Der Kapitän eines Fischereifahrzeugs zeichnet alle Rückwurfmengen über 15 kg Lebendgewichtäquivalent **pro Hol** auf und teilt diese Angaben seinen zuständigen Behörden unverzüglich und möglichst auf elektronischem Weg mit.

Or. en

Begründung

Es wäre unangemessen, das Erfordernis vorzusehen, wonach Rückwurfmengen von 15 kg aufzuzeichnen sind, die während der gesamten Fangreise angefallen sind.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 47 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. **Freizeitfischerei** per Boot in **Gemeinschaftsgewässern** auf einen Bestand, für den ein Mehrjahresplan gilt, unterliegt einer Genehmigung, **die der Flaggenmitgliedstaat für das betreffende Schiff erteilt.**

Geänderter Text

1. **Die nicht gewerbliche Fischerei, die** per Boot in **Meeresgewässern der Gemeinschaft** auf einen Bestand **betrieben wird,** für den ein Mehrjahresplan gilt, **wird von dem Mitgliedstaat, in dessen Gewässern sie erfolgt, evaluiert. Die Fischerei, die mit Handangeln von Land aus betrieben wird, ist davon ausgenommen.**

Or. en

Begründung

Dadurch soll der Text klarer werden und die Vorschriften angemessener und praktikabler gestaltet werden.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 47 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. **Fänge der Freizeitfischerei aus Beständen, für die Mehrjahrespläne gelten, werden vom Flaggenmitgliedstaat erfasst.**

Geänderter Text

2. **Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung nehmen die Mitgliedstaaten eine Folgenabschätzung für die nicht gewerbliche Fischerei in ihren Gewässern vor und übermitteln diese Informationen der Kommission. Der betreffende Mitgliedstaat und die Kommission bestimmen auf der Grundlage eines Gutachtens des Wissenschaftlich-Technischen und Wirtschaftlichen Fischereiausschusses, welche nicht gewerblichen Fischereitätigkeiten bedeutende Auswirkungen auf die Bestände haben. Innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser**

Verordnung sieht der betreffende Mitgliedstaat in enger Zusammenarbeit mit der Kommission ein Überwachungssystem für die Fischereitätigkeiten, die erhebliche Auswirkungen auf die Bestände haben, vor, das Lizenzen sowie Möglichkeiten für eine genaue Schätzung der Gesamtfangmengen bei jedem Fischbestand einschließt. Die nicht gewerbliche Fischerei muss den Zielen der Gemeinsamen Fischereipolitik gerecht werden.

Or. en

Begründung

Dadurch soll der Text klarer werden und die Vorschriften angemessener und praktikabler gestaltet werden.

Änderungsantrag 22

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

3. Fänge von Arten, für die **Mehrjahrespläne gelten**, durch Freizeitfischerei werden auf die betreffenden Quoten des Flaggenmitgliedstaats angerechnet. Die betreffenden Mitgliedstaaten **setzen** einen Anteil ihrer Quoten **fest**, der ausschließlich für die Freizeitfischerei genutzt wird.

Geänderter Text

3. Fänge von Arten, für die **ein Überwachungssystem gemäß Absatz 2 besteht**, werden auf die betreffenden Quoten des Flaggenmitgliedstaats angerechnet. Die betreffenden Mitgliedstaaten **können** einen Anteil ihrer Quoten **festsetzen**, der ausschließlich für die Freizeitfischerei genutzt wird.

Or. en

Begründung

Dadurch soll der Text klarer werden und die Vorschriften angemessener und praktikabler gestaltet werden.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 47 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Außer für philanthropische Zwecke ist es untersagt, Fänge aus einer **Freizeitfischerei** zu vermarkten.

Geänderter Text

4. Außer für philanthropische Zwecke ist es untersagt, Fänge aus einer **nicht gewerblichen Fischerei** zu vermarkten.

Or. en

Begründung

Dadurch soll der Text klarer werden und die Vorschriften angemessener und praktikabler gestaltet werden.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 50 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) Bestand;

Or. en

Begründung

Die Angaben sollten auch eine Angabe des Bestands, aus dem der Fisch stammt, miteinschließen, da sonst dessen Herkunft nicht ermittelt werden kann und das Ziel dieses Artikels ja darin besteht, die Rückverfolgbarkeit sicherstellen.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 54 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Eingetragene Käufer, eingetragene Fischauktionen oder andere Einrichtungen oder Personen, die für die Erstvermarktung

Geänderter Text

1. Eingetragene Käufer, eingetragene Fischauktionen oder andere Einrichtungen oder Personen, die für die Erstvermarktung

der in einem Mitgliedstaat angelandeten Fischereierzeugnisse zuständig sind, übermitteln den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, auf dessen Hoheitsgebiet der Erstverkauf erfolgt, binnen 2 Stunden nach dem Erstverkauf elektronisch einen Verkaufsbeleg. Ist dieser Mitgliedstaat nicht der Flaggenstaat des Schiffes, das den Fisch angelandet hat, so wird sichergestellt, dass den zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats bei Eingang der Angaben eine Kopie des Verkaufsbelegs übermittelt wird. Die genannten Käufer, Fischauktionen, Einrichtungen oder Personen bürgen für die Richtigkeit des Verkaufsbelegs.

der in einem Mitgliedstaat angelandeten Fischereierzeugnisse zuständig sind, übermitteln den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, auf dessen Hoheitsgebiet der Erstverkauf erfolgt, binnen 2 Stunden nach dem Erstverkauf elektronisch einen Verkaufsbeleg. Ist dieser Mitgliedstaat nicht der Flaggenstaat des Schiffes, das den Fisch angelandet hat, so wird sichergestellt, dass den zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats bei Eingang der Angaben **unverzüglich** eine Kopie des Verkaufsbelegs übermittelt wird. Die genannten Käufer, Fischauktionen, Einrichtungen oder Personen bürgen für die Richtigkeit des Verkaufsbelegs.

Or. en

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 69

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten richten eine elektronische Datenbank ein, in die alle Inspektions- und Überwachungsberichte, die von ihren Beamten erstellt wurden, hochgeladen werden.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten richten eine elektronische Datenbank ein, in die alle Inspektions- und Überwachungsberichte, **einschließlich Beobachterberichte**, die von ihren Beamten erstellt wurden, hochgeladen werden.

Or. en

Begründung

Es dürfte keinen Grund geben, der dagegen spricht, auch Beobachterberichte in die Datenbank aufzunehmen.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 71 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Im Falle einer in den Gewässern des inspizierenden Mitgliedstaats begonnenen Nacheile ist der Küstenmitgliedstaat zu informieren, sobald sich herausstellt, dass das verfolgte Fischereifahrzeug in seine Gewässer einfahren wird, und bevor die Einfahrt des nacheilenden Schiffes in seine Gewässer erfolgt. Die Kommission ist gleichzeitig mit dem Küstenmitgliedstaat zu informieren.

Or. en

Begründung

Es ist nicht sehr logisch, dass ein Inspektionsschiff, das eine Nacheile vornimmt, eine Genehmigung einholen und möglicherweise mehrere Stunden darauf warten muss. Eine Anmeldung sollte in solchen Notsituationen genügen (die auch an die Kommission gerichtet werden sollte, damit diese einen Überblick über solche Ereignisse erhält).

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 72 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Über Anfragen eines Mitgliedstaats auf Erteilung einer Genehmigung gemäß Artikel 71 Absatz 2 Buchstabe a, in Gemeinschaftsgewässern außerhalb der Gewässer unter der eigenen Hoheit oder Gerichtsbarkeit Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft inspizieren zu dürfen, entscheidet der zuständige Küstenmitgliedstaat binnen 12 Stunden nach Eingang der Anfrage ***bzw. innerhalb angemessener Frist, wenn der Grund für die Anfrage eine in den Gewässern des inspizierenden Mitgliedstaats begonnene***

1. Über Anfragen eines Mitgliedstaats auf Erteilung einer Genehmigung gemäß Artikel 71 Absatz 2 Buchstabe a, in Gemeinschaftsgewässern außerhalb der Gewässer unter der eigenen Hoheit oder Gerichtsbarkeit Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft inspizieren zu dürfen, entscheidet der zuständige Küstenmitgliedstaat binnen 12 Stunden nach Eingang der Anfrage.

grenzüberschreitende Nachteile ist.

Or. en

Begründung

Siehe den Änderungsantrag zu Artikel 71 Absatz 2. Es ist nicht sehr logisch, dass ein Inspektionsschiff, das eine Nachteile vornimmt, eine Genehmigung einholen und möglicherweise mehrere Stunden darauf warten muss. Eine Anmeldung sollte in solchen Notsituationen genügen (die auch an die Kommission gerichtet werden sollte, damit diese einen Überblick über solche Ereignisse erhält).

Änderungsantrag 29

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 84 – Absatz 7**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7. Die Mitgliedstaaten richten auch ein Strafpunktesystem ein, bei dem der Kapitän und die Offiziere eines Schiffes bei Begehen eines Verstoßes gegen die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik mit einer angemessenen Zahl von Strafpunkten belegt werden.

7. Die Mitgliedstaaten richten auch ein Strafpunktesystem ein, bei dem ***der Schiffseigner***, der Kapitän und die Offiziere eines Schiffes bei Begehen eines Verstoßes gegen die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik mit einer angemessenen Zahl von Strafpunkten belegt werden.

Or. en

Begründung

Die Schiffseigner müssen in dieses System miteinbezogen werden, da sie letztlich die Verantwortung für ihre Schiffe tragen.

Änderungsantrag 30

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 101 – Absatz 2 – Buchstabe g**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

g) Verbot für Fischereifahrzeuge unter der Flagge des betreffenden Mitgliedstaats, in Gewässern unter der Gerichtsbarkeit

g) Verbot für Fischereifahrzeuge unter der Flagge des betreffenden Mitgliedstaats, in Gewässern unter der Gerichtsbarkeit

anderer Mitgliedstaaten zu fischen;

anderer Mitgliedstaaten *oder im Rahmen eines partnerschaftlichen Fischereiabkommens* zu fischen;

Or. en

Begründung

Fischereifahrzeugen, denen es nicht gestattet wird, in den Gewässern anderer Mitgliedstaaten zu fischen, sollte es auch nicht gestattet werden, im Rahmen von Fischereiabkommen zu fischen, da anderenfalls das Ansehen der EU Schaden nehmen würde.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 105 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6a. Die Fangdaten, über die jeder Mitgliedstaat verfügt, sind ab Beginn des Kalenderjahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Fänge getätigt wurden, der Öffentlichkeit zugänglich. Die öffentlich zugänglichen Daten sind nach Fischarten, Beständen und Art des Fanggeräts zusammengefasst.

Or. en

Begründung

Die Öffentlichkeit sollte das Recht haben, zu erfahren, welche Mengen Fisch gefangen werden. Gegenwärtig werden Ersuchen an die Kommission um Bereitstellung aggregierter Fangdaten mit der Begründung verweigert, dass diese vertraulich seien. Selbstverständlich sollen die Daten über die Fänge einzelner Fischereifahrzeuge vertraulich sein.

BEGRÜNDUNG

Die wirksame und diskriminierungsfreie Anwendung der Vorschriften muss einer der Hauptpfeiler der Gemeinsamen Fischereipolitik sein. Sollen die Interessen des Fischereisektors langfristig geschützt werden, führt an der Einhaltung der Vorschriften und an einem einheitlichen Vorgehen kein Weg vorbei. Die Politik wird zum Scheitern verurteilt sein, wenn die Beteiligten - von den Schiffsbesatzungen bis hin zu den Verkäufern, über die die Ware zum Verbraucher gelangt - sich nicht an die Vorschriften halten. Die Fischbestände werden verschwinden, und mit ihnen alle, die von ihrer Existenz abhängig sind.

Sowohl die Kommission als auch das Europäische Parlament haben wiederholt ihr Bedauern über die mangelhafte Rechtstreue geäußert und bessere Kontrollen durch die Mitgliedstaaten, harmonisierte Kriterien für die Inspektionen sowie Sanktionen, die Transparenz der Ergebnisse von Inspektionen, eine Stärkung des Systems der Gemeinschaftsinspektionen usw. gefordert.¹

Die Vorschriften werden auf EU-Ebene vereinbart, aber ihre Anwendung und Durchsetzung obliegt den Mitgliedstaaten, weshalb mehrere Gründe für eine nicht ordnungsgemäße Umsetzung verantwortlich sein können. Der erste ist justizieller Art, d. h. die Kontrollverordnung und die damit verbundenen Instrumente sind unzureichend und verleihen den Inspektoren nicht die gebotene rechtliche Befugnis zur Ausübung ihrer Arbeit. Ein weiterer Grund ist politischer Art: Erfüllen die Mitgliedstaaten ihre rechtlichen Verpflichtungen zur vollständigen Umsetzung der Vorschriften, die sie im Rat vereinbart haben, und stellen sie dafür ausreichende Ressourcen bereit? Prüft die Kommission richtig nach, was die Mitgliedstaaten tun? Doch auch die Kommission ist ihrer Verantwortung nicht gerecht geworden, werden in der geltenden Verordnung doch mehr als 20 Durchführungsverordnungen verlangt, von denen die Kommission seit 1993 nur einige wenige vorgeschlagen hat.

Der Europäische Rechnungshof hat in einem Sonderbericht 2007² die Frage der Umsetzung eines Aspekts der GFP (die Vorschriften über die Erhaltung der Ressourcen) untersucht und festgestellt, dass ernste Probleme bestehen:

„125. Alles in allem haben die Arbeiten des Hofes deutlich gemacht, dass die Überwachungs-, Inspektions- und Sanktionsregelungen trotz der jüngsten Verbesserungen die wirksame Anwendung der Vorschriften zur Bewirtschaftung der Fischereiressourcen und vornehmlich des TAC- und des Quotensystems nicht gewährleisten können.“

Der Rechnungshof hat überaus zahlreiche Empfehlungen zur Verbesserung der Lage unterbreitet, und die Kommission hat ebenso viele Zusagen gegeben, das Problem bei der Neufassung der Kontrollverordnung zu lösen. Der Vorschlag für eine solche Verordnung ist Gegenstand des vorliegenden Berichts.

¹ Siehe beispielsweise die Entschlüsse des Europäischen Parlaments vom 6.9.2006 (A6-0228/2006, Morillon), vom 23.10.2003 (A5-0331/2003, Figueiredo), vom 4.7.2002 (A5-0228/2002, Attwooll), vom 17.1.2002 (A5-0470/2001, Miguélez Ramos) und vom 6.11.1997 (A4-0298/1997, Fraga Estévez).

² Sonderbericht 7/2007 über die Überwachungs-, Inspektions- und Sanktionssysteme betreffend die Vorschriften zur Erhaltung der gemeinschaftlichen Fischereiressourcen.

Die neue Verordnung soll die letzte von drei Verordnungen sein, die nach der Annahme der IUU-Verordnung (betreffend die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei - IUU)¹ und der Verordnung über die Genehmigung der Fischereitätigkeiten² das Kontrollsystem bilden werden. Die im Vorschlag enthaltenen Maßnahmen müssen auf jeden Fall nicht nur alle notwendigen Aspekte der bestehenden Kontrollverordnung und der Empfehlungen des Rechnungshofs berücksichtigen, sondern auch im Einklang mit den Bestimmungen dieser anderen beiden Verordnungen stehen.

Die vermutliche wichtigste Qualität eines Kontrollsystems, das für 27 Mitgliedstaaten gilt, besteht darin, dass alle gleich behandelt werden, dass alle an der Erzeugungskette Beteiligten - Fischer, Verarbeitungsbetriebe, Käufer und andere – überzeugt sind, dass sie nicht diskriminiert werden und ihren Teil der Verantwortung tragen. Die „gleichen Wettbewerbsbedingungen“ müssen überall in der Gemeinschaft und in der gesamten Überwachungskette geschaffen werden. Der Vorschlag enthält eine Reihe von Punkten, die recht weit in diese Richtung gehen, was zu begrüßen ist. Diesbezüglich kommt der Europäischen Fischereiaufsichtagentur angesichts ihres Gemeinschaftscharakters und ihrer gebotenen Unabhängigkeit eine besonders wichtige Rolle zu.

Allgemein ist zu sagen, dass die Kommission in Anbetracht der zunehmenden Komplexität des EU-Kontrollsystems dafür Sorge tragen muss, dass alle Vorschriften praktisch, anwendbar und effektiv sind. Eine Serie von „Testfällen“ sollte anhand konkreter Fallstudien auf der Grundlage realer Beispiele für Kontrollbedingungen geprüft werden, um die Effektivität der vorgeschlagenen Maßnahmen zu erproben. Dies sollte geschehen, bevor die Kontrollverordnung vom Rat angenommen wird, und sollte der Kommission als Orientierung dienen, wenn sie die Durchführungsverordnungen auf den Tisch bringt, die für alle drei Teile des Kontrollsystems benötigt werden. Ein solcher „Testlauf“ könnte etwaige Schwierigkeiten zu Tage bringen und helfen, sie zu beheben, ehe diese Rechtsakte verabschiedet werden.

Ein großer Teil des Vorschlags bezieht sich auf Maßnahmen, die in der Verordnung seit Jahren enthalten sind, doch bei einigen neuen Aspekten lohnt sich eine genauere Betrachtung.

Freizeitfischerei – Dieser Bereich hat in den Medien schlagartig an Aufmerksamkeit gewonnen und beherrscht die gesamte Diskussion über den Vorschlag. Aus dem Text ist nicht eindeutig ersichtlich, was die Kommission vorschlägt. Klar ist, dass die Freizeitfischerei in bestimmten Fällen einen erheblichen Umfang erreichen und beträchtliche Auswirkungen auf die Fischbestände haben kann. Angaben aus den Mitgliedstaaten zufolge fangen beispielsweise französische Sportfischer 5000 Tonnen Zackenbarsch und deutsche Freizeitfischer bis zu 5200 Tonnen Dorsch in der Ostsee. Bei Blauflossen-Thunfisch werden in der Freizeitfischerei derartige Mengen gefangen, dass die Internationale Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände des Atlantiks (ICCAT) jetzt Bewirtschaftungsmaßnahmen ergriffen hat, um sie zu begrenzen. Ist es fair gegenüber gewerblichen Fischern, Freizeitfischern zu gestatten, weiter ohne jede Kontrolle zu fischen?

¹ Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei.

² Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates vom 29. September 2008 über die Genehmigung der Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft außerhalb der Gemeinschaftsgewässer und den Zugang von Drittlandsschiffen zu Gemeinschaftsgewässern.

Hierzu wird eine Änderung vorgeschlagen, um den Anwendungsbereich der Verordnung auf die nicht gewerbliche Fischerei, die von Booten/Schiffen (d. h. nicht von der Küste) aus in Meeresgewässern (d. h. nicht in Binnengewässern) betrieben wird, zu begrenzen. Die Mitgliedstaaten hätten Zeit, um die Auswirkungen dieser Fischerei auf die Bestände zu untersuchen und, wenn diese Auswirkungen erheblich sind, ein Instrument zur Überwachung vorzuschlagen. Da es diskriminierend ist, für gewerbliche Fischer Fangbegrenzungen und anderen Einschränkungen festzulegen, aber nicht gewerblichen Fischern das unbegrenzte Fischen zu erlauben, sollte die nationale Quote letztlich alle Fänge einschließen.

Europäische Fischereiaufsichtsagentur – Die Agentur arbeitet erst seit einigen Jahren, hat aber ihren Nutzen bereits nachgewiesen, denn sie hat die Koordinierung der Kontrollen auf See zwischen den Mitgliedstaaten im Verlauf mehrerer gemeinsamer Einsatzpläne verbessert. Die Kommission schlägt vor, die Rolle der Agentur in verschiedenen Bereichen zu verstärken, beispielsweise bei der Ausarbeitung von Grundausbildungsprogrammen für Ausbildungsgänge, der Ausarbeitung gemeinsamer Verfahren für Kontrolltätigkeiten, der Verbesserung der Kommunikation und des Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten usw. Der Agentur kommt eine entscheidende Rolle dabei zu, dass diejenigen, die meinen, sie würden strenger kontrolliert als ihre Nachbarn, von dieser Meinung abrücken und sich hoffentlich letzten Endes eines Besseren belehren lassen. Der erweiterte Auftrag der Agentur ist ein wichtiger Bestandteil eines verbesserten Kontrollsystems. Im Bericht Attwooll von 2005¹ wird die Gründung der Agentur begrüßt, der Bericht enthält aber auch bereits die Forderung, ihre Rolle stärker herauszuarbeiten.

Risikoanalyse – Eine wichtige Empfehlung vom Rechnungshof lautete, dass die Mitgliedstaaten „eine Prüfungsstrategie auf der Grundlage einer Risikoanalyse“ erstellen sollten, die in die Verordnung aufzunehmen wäre². Der Rechnungshof vertrat folgende Auffassung:

„75. Gute Kenntnisse der unterschiedlichen Fangtätigkeiten, der beteiligten Akteure, der festgestellten Verstöße und der in der Vergangenheit verhängten Strafen sind für die Ausarbeitung einer stichhaltigen Risikoanalyse, die Definition einer angemessenen Kontrollstrategie und die Erstellung einer sachgerechten Planung unerlässlich.“

Mit einer Risikoanalyse im Prozess der Planung könnten Prioritäten für die Inspektion ermittelt und die Zuweisung von Ressourcen unterstützt werden, damit die Kontrolltätigkeiten wirksamer werden. Die Kommission ist dieser Empfehlung gefolgt und hat eine Reihe von Maßnahmen aufgenommen, die den Mitgliedstaaten die notwendigen Strukturen an die Hand geben würden, beispielsweise Datenbanken zu Fängen, Inspektionen und anderen Informationen, Verfahren zur Datenüberprüfung usw.

Einige könnten von den Mitgliedstaaten gemeinsam genutzt werden, um den nahtlosen Informationsaustausch zu fördern, der ihnen helfen würde, eine gemeinsame Basis für ihre Risikoanalyse zu schaffen. In welchem Umfang Informationen zu Fragen wie Verstößen, zu denen Ermittlungen laufen, ausgetauscht werden, muss sorgfältig geprüft werden, damit die

¹ Bericht Attwooll A6-0022/2005 über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einrichtung einer Europäischen Fischereiaufsichtsbehörde, Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23.2.2005.

² Siehe Sonderbericht des Rechnungshofs 7/2007, Ziffern 129 und 130.

Vertraulichkeit und das Recht auf Privatsphäre gewahrt bleiben. Bei einer gemeinsamen Politik wie der Fischerei, wenn die Schiffe in sämtlichen Gewässern der Gemeinschaft fischen dürfen, brauchen die Mitgliedstaaten allerdings unbedingt Zugang zu einschlägigen Informationen, damit ihre Überwachungsprogramme so wirksam und effektiv wie möglich sind. Die Agentur könnte an der Strukturierung und Organisation der Bewertung und des Austauschs von Informationen beteiligt sein, was auch die Frage einschließen würde, wie lange solche Information verfügbar sein sollten.

Kosten und Verwaltungsaufwand – Viele Mitgliedstaaten haben die Sorge, durch den Vorschlag würden die Kosten ihrer Überwachungsprogramme steigen und neue, komplizierte Verwaltungssysteme notwendig werden. Nach Angaben der Kommission kostet eine Inspektion auf See mehr als zehnmal so viel wie eine Inspektion an Land (7552 EUR auf See, 306 EUR an Land, 541 EUR auf dem Markt). Dies macht deutlich, wie notwendig es ist, Kontrollen optimal zielgerichtet durchzuführen. Inspektionen auf See müssen auch weiterhin ein grundlegender Aspekt des Kontrollsystems bleiben, denn auf See hinauszufahren ist der einzige Weg, um nachzuprüfen, was dort geschieht. Doch das Risikoanalysekonzept, wie es in diesem Vorschlag vorgesehen ist, würde es den Mitgliedstaaten ermöglichen, ihre Inspektionen auf See zu reduzieren und sie gleichzeitig zielgerichteter und effektiver einzusetzen. Im Vorschlag werden viele moderne Technologien genannt, die eine deutliche Senkung der Kosten erlauben, wie etwa elektronische Systeme, die einen schnellen und einfachen Datenabgleich ermöglichen und so einen manuellen Vergleich überflüssig machen.

Inspektionen auf See – In dem Vorschlag wird die Möglichkeit der Mitgliedstaaten ausgeweitet, in allen Gemeinschaftsgewässern Inspektionen durchzuführen. In einigen regionalen Fischereiorganisationen, denen die Gemeinschaft angehört, bestehen solche Verfahren der gegenseitigen Inspektionen bereits. Auch die Möglichkeiten der Kommission für die Durchführung eigener Untersuchungen würden erweitert. Dieser Vorschlag ist seit langem überfällig, um auch auf diese Weise Auffassungen über eine Diskriminierung zu widerlegen und „gleiche Wettbewerbsbedingungen“ zu schaffen. Wenn die Fangflotten in allen Gemeinschaftsgewässern fischen dürfen, müssen Kontrollschiffe die gleiche Möglichkeit haben. Eine Änderung hier betrifft die Nachteile. Der Vorschlag besagt, dass ein Kontrollschiff aus einem Mitgliedstaat bei einer Nachteile nach einem Schiff, das in die Gewässer eines anderen Mitgliedstaates fährt, an den Küstenmitgliedstaat eine Anfrage auf Erteilung einer Genehmigung zur Durchführung einer Inspektion richten muss. Da dies allerdings im Widerspruch zum Zweck einer Nachteile steht, wird vorgeschlagen, dass der inspizierende Mitgliedstaat den Küstenmitgliedstaat informiert, bevor das Kontrollschiff in dessen Gewässer einfährt.

Sanktionen – Die Kommission versucht erneut, die Strafen für schwere Verstöße zu harmonisieren. Dieser Ansatz ist schon früher, im Zusammenhang mit dem Bericht Aubert über die IUU-Verordnung¹, diskutiert worden. Seinerzeit schloss sich das Parlament der Auffassung der Kommission an, dass bei den höchsten Verwaltungssanktionen Harmonisierungsbedarf bestehe. Jetzt schlägt die Kommission sowohl Mindestbeträge (5000 EUR) als auch Höchstbeträge (300 000 EUR) für Verwaltungssanktionen vor.

¹ Bericht Aubert A6-0193/2008 über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei.

Als völlig neues Konzept wird ein System von „Strafpunkten“ für Schiffe und Kapitäne, die Verstöße begehen, vorgeschlagen. Bei wiederholten Verstößen steigt die Zahl der verhängten Punkte, und ab einer bestimmten Zahl würde die Fanglizenz vorübergehend ausgesetzt oder entzogen. Wenn keine weiteren Verstöße begangen werden, werden die Punkte nach einer bestimmten Zeit gelöscht. Dieses System könnte erheblich zur Vereinheitlichung der Ahndung von Verstößen durch die Mitgliedstaaten und damit zur Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen beitragen. Außerdem wird eine Änderung vorgeschlagen, um die Schiffseigner einzubeziehen, da diese letztlich für ihre Schiffe verantwortlich sind.

Schlussfolgerungen – Der Vorschlag der Kommission ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur Schaffung einer „Kultur der Rechtstreue“ in der EU und zur Widerlegung der Überzeugung vieler, sie würden streng kontrolliert, während ihre Nachbarn ungehindert nach Belieben vorgehen dürften. Jeder, der mit der GFP in Verbindung steht, sollte das System als faires, nicht diskriminierendes Überwachungssystem sehen, das unerlässlich ist, um die Zukunft der Fischereiindustrie langfristig zu sichern.